



## **Allgemeinverfügung zur Untersagung der Benutzung des Grundwassers und Oberflächengewässers innerhalb des gekennzeichneten Gebietes der Gemeinde Schorfheide (Ortsteil Finowfurt)**

### **I. Entscheidung**

Der Landkreis Barnim als untere Wasserbehörde erlässt auf Grundlage des § 13 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S. 19), eine Allgemeinverfügung wie folgt:

1. In dem auf der Karte festgelegten Gebiet (Anlage) in der Gemarkung Finowfurt, Flur: 8, Flurstücke: 745 (anteilig), 1160 (anteilig), 1159, 939, 366/5, 366/4, 368, 1219 (anteilig) und 1288 (anteilig) sind mit sofortiger Wirkung untersagt:
  - a) das Bohren von Brunnen, ausgenommen die Errichtung von Grundwassermessstellen zur behördlichen Überwachung des Grundwassers;
  - b) Erdaufschlüsse für vertikale Erdwärmesonden;
  - c) die Benutzung des Grundwassers als Trinkwasser, für die Gartenbewässerung und als sonstiges Brauchwasser;
  - d) die Wasserentnahme aus dem Oberflächengewässer Finowkanal für die Nutzung als Trinkwasser, für die Gartenbewässerung und als sonstiges Brauchwasser sowie das Baden und Tränken von Tieren.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf.

Die westliche Außengrenze des von der Allgemeinverfügung betroffenen Gebietes verläuft entlang der Kanalstraße ausgehend von dem Grundstück zwischen Kanalstraße 1 und 1b etwa 350 m bis zum Finowkanal und im Osten entlang des Grabens bis zum Finowkanal. Im Süden schließt das betroffene Gebiet den Finowkanal über eine Länge von etwa 220 m ein und im Norden die landseitige Fläche des Grundstücks zwischen Kanalstraße 1 und 1b.

## II. Begründung:

### 1. Sachverhalt

Diese Untersagung ist notwendig, weil ausgehend von einer Grundwasserkontamination auf dem ehemaligen Gelände des „Chemisch Technischen Labors (CTL)“ an der Kanalstraße in Finowfurt eine Gefährdung für die Gesundheit im Falle der Nutzung des Grundwassers und des Oberflächengewässers innerhalb des gekennzeichneten Gebietes (siehe Anlage) ausgeht.

Im Ergebnis der zuletzt im März 2026 durchgeführten Grundwasseruntersuchungen an 20 Messstellen ist festzustellen, dass auf dem ehemaligen CTL-Gelände ein Eintrag von organischen Lösungsmitteln - Leichtflüchtige Chlorierte Kohlenwasserstoffe (LCKW) in den Boden und anschließend ins Grundwasser stattgefunden hat. Infolge dessen hat sich nach Süden, der Grundwasserfließrichtung folgend, eine LCKW-Fahne bis zum Finowkanal ausgebildet.

In allen 20 Wasserproben aus dem oberen unbedeckten Grundwasserleiter (GWL 1) sowie dem darunter liegenden bedeckten Grundwasserleiter (GWL 2) wurden LCKW nachgewiesen. Dabei lagen die Messwerte größtenteils deutlich über den Grenzwerten gemäß Bund/ Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser und Trinkwasserverordnung. Die höchste im März 2026 gemessene Belastung mit dem Summenparameter LCKW lag bei 6.211 µg/l in einer Wasserprobe aus einer Tiefe von ca. 5 m unter Geländeoberkante (GWL 1). Etwa 170 m weiter südlich, direkt am Finowkanal, lag die LCKW-Belastung in ca. 24 m Tiefe unter Geländeoberkante (GWL 2) noch bei 10,6 µg/l.

### 2. Entscheidungsgründe (Beurteilung)

Diese Allgemeinverfügung betrifft wasserwirtschaftliche Belange, sodass nach § 124 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) der Landrat des Landkreises Barnim als untere Wasserbehörde für die getroffenen Anordnungen zuständig ist. Nach § 103 Abs. 2 BbgWG ist die untere Wasserbehörde auch Ordnungsbehörde und hat somit Befugnisse von Ordnungsbehörden nach dem OBG. Gemäß § 13 OBG können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Schutzgut für die öffentliche Sicherheit ist hier die menschliche Gesundheit, die durch die Verwendung von kontaminiertem Wasser geschädigt werden kann. Es ist nicht auszuschließen, dass das Grundwasser als Trinkwasser, für die Gartenbewässerung und als sonstiges Brauchwasser benutzt wird. Auch die Benutzung des Oberflächengewässers Finowkanal liegt nahe. Es ist möglich, dass eine Wasserentnahme zur Bewässerung von Gärten oder zum Tränken von Tieren aus dem Finowkanal im gekennzeichneten Bereich erfolgt oder dort gebadet wird.

Durch die nachgewiesene Schadstoffbelastung ist insbesondere bei Direktkontakt mit dem Grundwasser oder gar dessen Nutzung als Trinkwasser, aufgrund der gesundheitsschädlichen Eigenschaften und v.a. der karzinogenen Wirkung von LCKW eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit bei jeglicher Nutzung abzuleiten.

Da das Grundwasser und mit ihm die enthaltenen Schadstoffe einer ständigen Lageveränderung unterliegen, ist eine absolute räumliche Abgrenzung derzeit nicht möglich. Die in der Allgemeinverfügung benannten Flächen sind jedoch geeignet und an-

gemessen, um die Gefahr abzuwehren. Die betroffenen Flächen sind klar benannt und können der beigefügten Karte (siehe Anlage) entnommen werden.

Eine umfassende Sanierung, die eine Nutzung ohne Einschränkungen zuließe, kann im Gesamtareal der LCKW-Grundwasserverunreinigung in absehbarer Zeit nicht realisiert werden.

Aus den zuvor benannten Gründen kann die Verwendung kontaminierten Wassers zu Trinkwasserzwecken oder für Bewässerungszwecke nicht zugelassen werden. Auch wenn keine gesetzlichen Mindestkriterien für die chemische Zusammensetzung von Brauchwasser v.a. zur Bewässerung von Hausgärten und Grünflächen, für Gartenteiche und private Schwimmbassins existieren, ist die Nutzungseinschränkung ebenfalls geboten.

Das Bohrverbot für Brunnen und vertikale Erdwärmesonden dient zur Vermeidung der Durchörterung von Grundwasserleitern über schützende geologische Trennschichten hinweg, um eine hydraulische Verbindung zwischen dem oberflächennahen belasteten Grundwasserleiter und tieferen Grundwasserleitern zu verhindern.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 OBG kann die Behörde Maßnahmen gegen nicht verantwortliche Personen richten, wenn eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwehren ist. Die Gefährdung der Gesundheit einer großen nicht abzuschätzenden Zahl von Menschen stellt eine erhebliche Gefahr dar. Die Ordnungsbehörde ist daher befugt, die Allgemeinverfügung im betreffenden Bereich der Gemeinde Schorfheide, Ortsteil Finowfurt zu erlassen. Außerdem ist gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 OBG die Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen zur Gefahrenabwehr dann möglich, wenn Maßnahmen gegenüber dem Zustandsstörer nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen.

Die Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen geschieht hier ferner ohne erhebliche eigene Gefährdung sowie ohne Verletzung höherwertiger Pflichten. Die Ordnungsbehörde ist daher befugt, die vorliegende Verfügung gegenüber allen Grund- und Oberflächenwasserbenutzern im betreffenden Bereich zu erlassen.

Die Gefahr für die Gesundheit von Menschen, die von der Verwendung des kontaminierten Wassers ausgeht, kann durch die Untersagung der Grund- und Oberflächenwassernutzung effektiv beseitigt werden. Andere Möglichkeiten, die den Betroffenen weniger Beschränkungen auferlegen würden, sind nicht ersichtlich.

Die Allgemeinverfügung steht zum erstrebten Zweck (Schutz der Gesundheit der Menschen) in einem angemessenen Verhältnis. Der Schaden, der durch eine mögliche Schädigung der Gesundheit entstehen kann, ist wesentlich größer als der Schaden, der durch diese Untersagung entsteht. Wegen der Vielzahl der Adressaten der Verfügung in diesem Gebiet wurde daher das Mittel der Allgemeinverfügung gewählt.

### 3. Begründung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist aus überwiegendem öffentlichem Interesse erforderlich. Das öffentliche Interesse, Gesundheitsschäden der betroffenen Einwohner und Besucher abzuwenden, überwiegt bei weitem das bestehende wirtschaftliche Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer zur weiteren Nutzung des Grundwassers als Brauchwasser oder ggf. auch als Trinkwasser für die Dauer eines Widerspruchs- oder Klageverfahrens. Der mögliche wirtschaftliche Vorteil ist zudem gering. Es kann nicht im Sinne des Schutzes der Gesundheit sein, die Wirksamkeit dieser Verfügung durch eventuelle Widersprüche hinauszuzögern.

### III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Barnim, Der Landrat, Am Markt 1, 16225 Eberswalde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur eingelegt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [rechtsbehelf@kvbarnim.de](mailto:rechtsbehelf@kvbarnim.de).

Ferner kann der Widerspruch als elektronisches Dokument über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) eingelegt werden.

### IV. Hinweise

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO gestellt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Frankfurt/Oder, Logenstr. 13, 15230 Frankfurt/ Oder, [poststelle@vg-frankfurtoder.brandenburg.de](mailto:poststelle@vg-frankfurtoder.brandenburg.de), schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewährt, die den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung entspricht und als Anhang einer elektronischen Nachricht (E-Mail) zu übermitteln ist.

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Barnim kontrolliert die Einhaltung der Allgemeinverfügung. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 103 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

Eberswalde, den 9. Juni 2026

**gez. i.V. Holger Lampe**  
**Erster Beigeordneter**

#### Rechtsgrundlagen:

- OBG - Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S. 19)
- WHG - Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. März 2026 (BGBl. I S. 84)
- BbgWG - Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2024 (GVBl. I/25, [Nr. 17])
- VwGO - Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 12a des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111)

**Anlage:**

Karte des Geltungsbereichs zur Untersagung der Benutzung des Grundwassers und des Oberflächengewässers

